



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über den geschützten Landschaftsbestandteil „Niedermoor bei den Dreierseen“, Gemarkung Gemünden..... S. 64
Amtliche Bekanntmachungen.....
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur

Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ S. 69
Haushaltssatzung 2001 des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main S.69
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erweiterung des Steinbruches (Tieferlegung der Abbausohle) in der Gemarkung Mühlbach durch die Firma E. Schwenk Zementwerke KG, Karlstadt S.70

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über den geschützten Landschaftsbestandteil „Niedermoor bei den Dreierseen“, Gemarkung Gemünden

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U) erlässt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die in der Stadt Gemünden, Gemarkung Gemünden, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 628, 629, 630, 631, 632(t), 633(t), 634(t), 929, 929/1, 929/2, 929/3, 929/4 und 929/5 gelegenen Feuchtfelder mit Großseggenbeständen, Hochstaudenfluren, Altgrasbeständen und Auengehölzen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus den Teilflächen I und II mit 1,0440 ha bzw. 2,0200 ha (Gesamtfläche 3,0640 ha) und erhält die Bezeichnung „Niedermoor bei den Dreierseen“.
- (2) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 (Anlage 1) und einer Karte M 1 : 2.500 (Anlage 2) eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Feuchtfelder mit den hier vorkommenden seltenen Tier- und

Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten sowie nachteilige Veränderungen zu vermeiden.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs.4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung (§ 6) zu zerstören oder zu verändern oder aber Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege und Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen und durch Einbringung von jeglichen anorganischen oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen,
 7. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, oder diese mutwillig zu stören, zu fangen, oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu

beschädigen,

10. Flächen zu entwässern oder umzubrechen,

11. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune oder Tiergehege zu errichten,

12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,

13. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,

14. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art nicht nur vorübergehend zu lagern,

15. die Flächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,

16. Boote zu Wasser zu lassen bzw. mit diesen anzulegen sowie Modellboote fahren zu lassen,

17. Hunde frei laufen zu lassen,

18. Wildäcker, Futterstellen und Kurrungen anzulegen oder Hochsitze aufzustellen,

19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
2. zu reiten oder Rad zu fahren,
3. zu zelten, zu lagern, zu baden oder Schlittschuh zu laufen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Feuer zu machen oder zu grillen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Mahd, jedoch nur in der Zeit vom 01. Juli bis 14. März,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes; das Aufstellen von Hochsitzen und Errichten von Wildfutterstellen dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an den noch offenen Wasserflächen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 630 (s. Anlage 3); die notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an diesen Flächen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden,
4. das Betreten der Fläche durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es für die Bewirtschaftung erforderlich ist,
5. die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Ufergehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den

Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 4 kann Befreiung im Einzelfall

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist, oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, -Untere Naturschutzbehörde-.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, den 20.07.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

G r e i n, Landrat

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung am 11.07.2001 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 24.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. April 1997 in Kraft.

Karlstadt, 11.07.2001

gez.

Winfried Fischer
stv. Vorsitzender

Haushaltssatzung 2001 des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2001 die Haushaltssatzung für das Jahr 2001 beschlossen. Sie wird hiermit gem. Art. 24, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt gegeben:

I.

Haushaltssatzung 2001

Aufgrund Art. 63 der Gemeindeordnung und gem. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	4.636.300,00 DM
in den Ausgaben auf	4.636.300,00 DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.568.600,00 DM
in den Ausgaben auf	1.568.600,00 DM festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 758.600,00 DM festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen

Als Umlagen werden festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 1. | für die Stadt Lohr a. Main | |
| 1.1 | im schulischen Bereich | |
| | Bewirtschaftungskosten | 1.083.800,00 DM |
| | Kapitalkosten | <u>405.700,00 DM</u> |
| | | 1.489.500,00 DM |
| 1.2 | im außerschulischen Bereich | <u>117.200,00 DM</u> |
| | | 1.606.700,00 DM |
| 2. | für den Landkreis Main-Spessart | |
| 2.1 | im schulischen Bereich | |
| | Bewirtschaftungskosten | 1.350.300,00 DM |
| | Kapitalkosten | <u>722.800,00 DM</u> |
| | | 2.073.100,00 DM |
| 2.2 | im außerschulischen Bereich | <u>273.600,00 DM</u> |
| | | 2.346.700,00 DM |
| 3. | Für das Rechnungsjahr 2000 werden folgende Restumlagen festgesetzt: | |
| 3.1 | für die Stadt Lohr a. Main | |
| | im schulischen Bereich | -195.043,54 DM |
| | im außerschulischen Bereich | <u>- 9.142,39 DM</u> |
| | | = - 204.185,93 DM |
| 3.2 | für den Landkreis Main-Spessart | |
| | im schulischen Bereich | -138.766,87 DM |
| | im außerschulischen Bereich | <u>- 66.043,00 DM</u> |
| | | = -204.809,87 DM |

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000,00 DM festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Lohr a. Main, 25.07.2001

Zweckverband
Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main

gez.

Selinger, Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben Nr. 230-1444.05-1/01 vom 19.07.2001 die Haushaltssatzung 2001 zur Kenntnis genommen.

Für die Gesamtbeträge der Kredite i. H. von 758.600,00 DM für das Haushaltsjahr 2001 wurde die Genehmigung nach Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 2 GO erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 06.08.2001 bis 13.08.2001 jeweils vormittags von 08.00 - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme in der Verwaltung

des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main,
Zimmer-Nr. 2.35, auf.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erweiterung des Steinbruches (Tieferlegung der Abbausohle) in der Gemarkung Mühlbach durch die Firma E. Schwenk Zementwerke KG, Karlstadt**

Az. 410-177-340

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma E. Schwenk Zementwerke KG, Karlstadt, hat beim Landratsamt Main-Spessart Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung ihres in der Gemarkung Mühlbach gelegenen Steinbruches gestellt.

Der Antrag beschränkt sich auf eine Tieferlegung der Steinbruchsohle auf ca. 140 m üNN und erstreckt sich nicht auf eine räumliche Erweiterung des Abbaugebietes.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Anh. 2.1 Spalte 2 zur 4. BImSchV).

Die Errichtung oder die Erweiterung eines Steinbruches mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates i.V.m. Anh. I Ziff. 19 der Richtlinie). Bei Errichtung oder Erweiterung eines Steinbruches mit einer geringeren Abbaufäche ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Einzelfalluntersuchung anzustellen (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates i.V.m. Anh. II Ziff. 2 a der Richtlinie).

Für das Vorhaben der Firma E. Schwenk Zementwerke KG, Karlstadt, auf Erweiterung des Steinbruches durch Tieferlegung der Steinbruchsohle wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Einzelfalluntersuchung) aus folgenden Gründen verzichtet:

1. Die Erweiterung erstreckt sich lediglich auf eine Tieferlegung der Steinbruchsohle; eine räumliche Erweiterung des Steinbruches ist mit dem Antrag nicht verbunden.
2. Die Auswirkungen auf die Grundwasserstände bleiben auf die tektonische Hochscholle, d.h. auf das Gebiet des derzeitigen Steinbruches beschränkt.
3. Eine Beeinflussung der Quellen Mühlbach und Laudenbach ist ausgeschlossen.
4. Die Grundwasserführung im geologischen Laudenbach-Graben wird nicht beeinträchtigt.
5. Eine messbare Zunahme der Zuflüsse in die genehmigte Wasserhaltung des Steinbruches wird nicht erfolgen.
6. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates).

Karlstadt, 31.07.2001
Landratsamt Main-Spessart

gez.

G r e i n, Landrat

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat